

FAZ

12.10.1995

Wetterau und Main-Kinzig

Gericht soll entscheiden

Streit um Müllgebühren in Rosbach geht weiter

ROSBACH. Ein Gericht soll entscheiden, ob die 170 Rosbacher Bürger, die Widerspruch gegen die für das erste Quartal dieses Jahres erhobenen städtischen Müllgebühren eingelegt haben, die geforderten Beträge in vollem Umfang zahlen müssen. In einer gutbesuchten Versammlung im Stadtteil Rodheim erklärten sich die erschienenen Widerspruchsführer damit einverstanden, ihren Widerspruch ruhenzulassen, bis im Musterverfahren zweier Mitstreiter eine gerichtliche Entscheidung gefallen ist.

Die Stadt Rosbach ist nicht verpflichtet, dem vorgeschlagenen Verfahren zuzustimmen, und könnte den „Müll-Rebellen“ kostenpflichtige Widerspruchsbescheide zustellen. Zumal wenn dabei hohe Gebühren erhoben würden, grenze dies aber für Bürgermeister Reinhold Medebach (SPD) „an politischen Selbstmord“, sagte der Wortführer der streitbaren Gebührenzahler, Hans-Dieter Aurisch.

Die betroffenen Bürger werden der Stadtverwaltung nun einen mit Absender und Unterschrift zu versiehenden Vordruck zustellen, in dem der anderen Seite der angestrebte Handel vorgeschlagen wird. Dem zufolge soll das einzelne Widerspruchsverfahren bis zum Ausgang des angestrebten Musterprozesses am Verwaltungsgericht Gießen ruhen, dessen Entscheidung sich die unterzeichnenden Parteien (Widerspruchsführer und Stadt Rosbach) zu unterwerfen hätten.

Mit juristischer Spitzfindigkeit wird um die Beurteilung eines vergleichsweise klaren Sachverhalts gerungen. Rosbachs Bürger zahlten für die Müllabfuhr im ersten Quartal des laufenden Jahres in etwa die-

selben Beträge wie für das zweite Halbjahr 1994. In der Umstellungsphase des seit April praktizierten Wiegesystems – so mutmaßen jene, die den Schlag mit der Gebührenkeule parierten, indem sie die Zahlung ganz verweigerten – sollte das in den vergangenen fünf Jahren aufgelaufene Defizit aus den Gebührenhaushalten für die Hausmüllabfuhr auf einen Schlag getilgt werden. Und das, argwöhnt Aurisch, sollte im Chaos der Umstellung des Abfuhrsystems klammheimlich geschehen.

Die Stadt meint, streng nach Gesetz gehandelt zu haben. Schreibe die Rechtsprechung für kommunale Abgaben doch vor, daß Gebührenhaushalte kostendeckend zu führen seien. Harald Pons, juristischer Vertreter der Widerspruchsführer im angestrebten Musterverfahren, Hans-Dieter Aurisch und Hans-Peter Haslauer, ist der Überzeugung, die ergangenen Gebührenbescheide für den Zeitraum Januar bis März seien rechtswidrig. Er spricht von einer „unglaublichen Erhöhung um 120 Prozent“, mit der Verluste vergangener Jahre ausgeglichen werden sollten.

Dies aber, sagt Pons, verstoße gegen das Gebot der Kostendeckung, da die Rosbacher für besagte drei Monate weitaus mehr bezahlt hätten, als die Müllabfuhr im selben Zeitraum tatsächlich gekostet habe. Damit, so Pons, sei zugleich vehement gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen worden, wonach Gebühr und Gegenleistung in einem vernünftigen Verhältnis zu stehen hätten. Der Anwalt aus einer auf Verwaltungsrecht spezialisierten Darmstädter Kanzlei sieht in den Rosbacher Müllgebühren fürs erste Quartal 1995 „eine Sonderabgabe nicht im juristischen, aber im faktischen Sinn“.

Beide Seiten bewegen sich in der Auseinandersetzung auf schwierigem Geläuf. Einen unmittelbar vergleichbaren Fall mit höchstrichterlichem Urteil gibt es nicht. Der herrschende Kommentar zieht laut Pons eine Grenze bei maximal drei Jahren, deren Gebührendefizite über die aktuelle Tarifgestaltung abgedeckt werden dürften. „Nicht aber“, betont Pons, „nach dem Prinzip Tabula rasa in einem Vierteljahr.“

Die Position der Stadt wird vom Hessischen Städte- und Gemeindebund in einer Stellungnahme gestützt, die von der Kommune an die Widerspruchsführer weitergeleitet worden war. Hans-Peter Haslauer moniert, daß im Rathaus auch dabei nicht mit offenen Karten gespielt worden sei: „Das Schreiben war zu diesem Zeitsprung weder im Magistrat noch in der Stadtordnetenversammlung bekannt.“ Die Kommune ist nun am Zug. Der Anwalt bereitet die Bürger auf das Wahrscheinliche vor: „Ich gehe davon aus, daß die Stadt die Widerspruchsbescheide erläßt.“ Dann müßte jeder Rosbacher, der die Gebührensatzung für unrechtmäßig hält, die Stadt auf eigene Faust verklagen.